

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine volljährige „Erziehungsbeauftragte Person“ (keine Partner/in) für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Disco, Gaststätte) oder Kino

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil – mit Kopie des Personalausweises):

Name	Vorname
Straße	
Wohnort	Telefon für Rückfragen

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name	Vorname
Straße	
Wohnort	Geburtsdatum

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:

Veranstaltungsname
Die Erlaubnis gilt am von Uhr bis Uhr.

auf nachfolgend genannte, **volljährige** Person als Erziehungsbeauftragte:

(die begleitete und begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name	Vorname
Straße	
Wohnort	Telefon für Rückfragen

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)
------------	--

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum	Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person
------------	--

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine volljährige „Erziehungsbeauftragte Person“ (keine Partner/in) für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Disco, Gaststätte) oder Kino

Für Jugendliche und Ihre Eltern

Inhalt

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen laut Jugendschutzgesetz nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten in eine Disco. Sind sie 16 bis 18 Jahre alt, dürfen sie bis 24 Uhr bleiben. Egal, ob in der Diskothek, in einem Club oder auf einem Festival, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, muss die Party um 24 Uhr verlassen.

Mit Hilfe des sogenannten Muttizettels kannst Du die Zeit unbegrenzt verlängern. Eltern bestätigen damit schriftlich, dass sich das minderjährige Kind auch nach Mitternacht noch auf der Party oder im Club aufhalten darf. Natürlich dürfen diesen Muttizettel auch der Vater oder der Vormund ausfüllen. Zudem benötigt ein Minderjähriger eine volljährige Aufsichtsperson. Sie muss während des gesamten Aufenthalts anwesend sein, die Aufgabe tatsächlich ausüben und ebenso den Muttizettel unterschreiben.

Gültigkeit

Grundsätzlich ist es nicht automatisch möglich, einfach von der Mutter oder dem Vater ein Aufsichtsformular unterschreiben zu lassen und überall so lange bleiben zu können, wie Du möchtest. Der Club muss diese Ausnahmeregel akzeptieren. Ein Zettel ist für den Veranstalter, sodass Du ihn bei der Einlasskontrolle abgibst und den zweiten Muttizettel hast Du während des Abends bei Dir.

Infos für Erziehungsbeauftragte/Erziehungsberechtigte

Sie als Eltern haben natürlich eine Aufsichtspflicht zu erfüllen. Die Jugendlichen möchten allerdings auch mal allein Party machen. Genau dafür gibt es das Formular für die Übertragung von Erziehungsaufgaben. Mit der Erziehungsbeauftragung übertragen Eltern ihre Pflichten an eine selbst ausgesuchte andere Person, den sogenannten Erziehungsbeauftragten, den man im Idealfall persönlich kennt. Er muss während des gesamten Aufenthalts in der Disco oder auf der Party anwesend sein. Es ist ratsam, sich über die beauftragte Person ausgiebig zu informieren. Gut geeignet sind Familienangehörige, beispielsweise der große Bruder. Er übernimmt die Verantwortung für den Minderjährigen. Er sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Erziehungsbeauftragte muss über 18 Jahre alt sein.
- Er sollte genügend Verantwortungsbewusstsein haben und erzieherische Fähigkeiten aufweisen.
- Im Umgang mit Alkohol sollte er dem Jugendlichen Grenzen aufzeigen. (Autorität der Person gegenüber nötig)
- Erziehungsbeauftragter sollte das Kind zur vereinbarten Zeit sicher nach Hause bringen.

Erziehungsbeauftragte sollten sich darüber bewusst sein, dass sie mit dem Eintragen auf dem Muttizettel eine große Aufgabe übernehmen. Sie können, falls dem betreuten Minderjährigen etwas passiert, verantwortlich gemacht werden. Sie sollten eine Vorbildfunktion einnehmen und bewusst auf Alkohol verzichten. Es gibt zwar keine gesetzlichen Grenzen, wie viele Leute beaufsichtigt werden dürfen, doch es empfiehlt sich, **nur einen einzelnen Jugendlichen zu betreuen.**